

Informationsschreiben 08/2023

Aktuelle Informationen für prüfende Dritte zum Thema Schlussabrechnungsfristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund veröffentlicht regelmäßig Informationen über die aktuellen Entwicklungen bei den Corona-Hilfsprogrammen. Auch wir halten Sie gern informiert und geben Ihnen mit diesem Schreiben einige weitere praxisrelevante Hinweise an die Hand.

1. Die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungspakete wurde verlängert

Erst kürzlich wurde die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen der Überbrückungs- und Monatshilfen nochmals, bis zum 31. Oktober 2023 verlängert. Bis zu diesem Datum müssen alle Schlussabrechnungspakete der entsprechenden Corona-Hilfen eingereicht worden sein.

2. Eine individuelle Fristverlängerung ist möglich

Ca. 20.000 Schlussabrechnungspakete sind in Schleswig-Holstein noch einzureichen. Bis spätestens 31. Oktober 2023 können Sie eine individuelle Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 31. März 2024 beantragen.

Hierzu füllen Sie das Organisationsprofil des Schlussabrechnungspaketes im Antragsportal vollständig aus. Die Beantragung erfolgt dann durch einfaches Anhängen der jeweiligen Anträge, für welche eine individuelle Fristverlängerung benötigt wird. Anschließend wird im Organisationsprofil die neue Frist angezeigt. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail vom „ServiceTeam Digitalplattform Überbrückungshilfe“ als Bestätigung.

Bei Bedarf können Sie die Fristverlängerung für alle betreuten Anträge einer „Organisation“ gleichzeitig durchführen. Das Vorgehen wird in Kapitel 2.6 des [BMVK-Leitfadens für prüfende Dritte](#) detailliert dargestellt und kann nur durch prüfende Dritte im Portal hinterlegt werden.

Eine individuelle Fristverlängerung ist an das Organisationsprofil gebunden. Sollte ein Antrag mit Fristverlängerung gelöscht und anschließend einem anderen Organisationsprofil zugeordnet werden, muss die Fristverlängerung hier erneut beantragt werden.

Die Möglichkeit einer manuellen Fristverlängerung außerhalb des Antragsportals für uns als Bewilligungsstelle ist aktuell nicht vorgesehen.

3. Mandanten mit verschiedenen prüfenden Dritten für unterschiedliche Hilfsprogramme

Einige Mandanten haben unterschiedliche prüfende Dritte mit der Beantragung unterschiedlicher Hilfsprogramme beauftragt. Die einzureichenden Schlussabrechnungspakete können jedoch nur von einer oder einem prüfenden Dritten gesamthaft eingereicht werden. Bitte halten Sie in diesen Fällen Rücksprache mit Ihren Mandantinnen und Mandanten, um die Situation im Vorfeld zu klären.

Mit einer Vollmacht Ihrer Mandantin oder Ihres Mandanten und einem entsprechenden Ticket vom Service-Desk der INIT können Sie im Fachverfahren einen Mandantenwechsel initiieren. Die Beschreibung finden Sie im Leitfaden für prüfende Dritte unter Kapitel 1.3. oder in der Infothek unter: [Ausführliche Informationen zum Wechsel prüfender Dritte](#)

4. Vollständige Rückführung bei Nichteinreichung

Die Einreichung der Schlussabrechnungspakete ist obligatorisch.

Grundsätzlich gilt: eine fehlende Einreichung bzw. Fristverlängerung bis 31. Oktober 2023 stellt eine Nichteinreichung dar und löst einen Ablehnungsbescheid für die beantragten Corona-Hilfen sowie eine volle Rückforderung der bereits ausgezahlten Beträge aus.

Helfen auch Sie mit, dass keiner Ihrer Mandantinnen oder Mandanten unnötig in eine solche Situation gerät.

Sollten Sie noch ergänzende Fragen haben, sind wir gerne für Sie da. Weitere und aktuelle Informationen finden Sie wie gewohnt auf folgenden Internet-Seiten:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

[IB.SH Infoseite zu den Stabilisierungsförderungen \(ib-sh.de\)](https://ib-sh.de)

Mit besten Grüßen

Ihr Corona-Überbrückungshilfeteam